

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

03/2015

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher – Festsetzung der „Waldumlage“ bis spätestens 1. April**

Aus aktuellem Anlass darf auf die zeitgerechte Beschlussfassung der Verordnung über die „Waldumlage“ durch den Gemeinderat hingewiesen werden. § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Gemeinden zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher ermächtigt werden, eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben (Abs. 1.). Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage (= Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr) **jährlich bis spätestens 1. April** durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen (vgl. Abs. 2 und 3). Um eine rechtskonforme Erhebung dieser Umlage sicherzustellen und um allfällige Behebungen der Abgabenbescheide im Rechtsmittelwege zu vermeiden, ist die Einhaltung dieser gesetzlichen Terminvorgabe unbedingt erforderlich. **Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlussfassung der in Rede stehenden Verordnung durch den Gemeinderat so zeitgerecht erfolgt, dass die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde spätestens am 31. März vorgenommen werden kann** (siehe dazu § 60 Abs. 1 und 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO). Dies umso mehr, da auch die Kostenbeteiligung

des Landes am Personalaufwand für diesen Personenkreis die gesetzeskonforme Vorgangsweise voraussetzt und die Höhe des Landeszuschusses sich insbesondere auf jenen Ausgangsbetrag bezieht, der sich nach Abzug der auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten (siehe dazu im Detail § 10 Abs. 5 der Tiroler Waldordnung 2005) umzulegenden Personalkosten ergibt.

## **Verordnung nach § 43 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (z.B.: Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Halte- und Parkverbote)**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18.09.2014, GZ V38/2014 ausgesprochen, dass jedenfalls noch vor Erlassung einer Verordnung nach § 43 StVO (im betreffenden Fall ging es um ein Halte- und Parkverbot nach § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO) ein Ermittlungsverfahren und eine Interessenabwägung durchzuführen sind, weil in die Grundlage der Entscheidung des Ordnungsgebers ein vollständiges Bild über die Tatsachenlage und die Artikulation bestimmter Interessen einfließen soll. Eine erst nachträglich vorgenommene Rechtfertigung vermag die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung nicht zu beseitigen.

Sohin ist künftig generell vor Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 94d StVO), zusätzlich zur Anhörung nach § 94f StVO, auch eine Abwägung der anliegenden Verkehrsverhältnisse durchzuführen.

Es wurde daher seitens der Abt. Verkehrsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung mitgeteilt, dass auf Gemeindeebene erlassene Verordnungen nach § 43 StVO, denen kein verkehrstechnisches Gutachten zugrunde liegt, bei der Verordnungsprüfung nach § 122 TGO nicht zur Kenntnis genommen werden können.

## **Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011 – Festlegung der Erschließungskostenfaktoren**

Wie bereits im Newsletter 01/2015 mitgeteilt, wurden mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 184/2014, die Erschließungskostenfaktoren für die Gemeinden Tirols mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 neu festgelegt.

Die von den Gemeinden vor dem 1. Jänner 2015 festgelegten Erschließungsbeitragssätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 103/2001, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr in Geltung stehende, verweisen. Der sich aus dem Erschließungsbeitrag errechnete Eurobetrag bleibt daher so lange Grundlage für die Vorschreibung der Verkehrsaufschließungsabgaben in der

Gemeinde, bis diese eine neue Verordnung zur Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes erlässt. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass von der Gemeinde ein vorgezogener Erschließungsbeitrag erhoben wird.

Will die Gemeinde höhere Erschließungsbeiträge einheben, so hat sie jedenfalls eine neue Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu erlassen und sich dabei am seit dem 1. Jänner 2015 geltenden Erschließungskostenfaktor zu orientieren. Bei der Neufestlegung des Erschließungsbeitragssatzes ist – neben der gesetzlichen Obergrenze von 5 v.H. des neuen Erschließungskostenfaktors – insbesondere auf die von der Gemeinde konkret zu tragende Straßenbaulast Bedacht zu nehmen. Aus der Bezugnahme auf die Straßenbaulast ergibt sich, dass für den Erschließungsbeitrag der **Äquivalenzgrundsatz** gilt. Das heißt konkret, dass die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag, der jedem Abgabenschuldner in voller Höhe ungekürzt und mittels Bescheid vorzuschreiben ist, der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast entsprechen muss. Die vom Gesetzgeber geforderte Äquivalenz ist im Rahmen einer **Durchschnittsbetrachtung der Straßenbaulast der letzten zehn Jahre** zu wahren, wobei allfällige Baukostenzuschüsse bei der Äquivalenzberechnung nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Obergrenze von 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors nur dann ausgeschöpft werden darf, wenn dies durch die – konkret nachzuweisende – Straßenbaulast in der jeweiligen Gemeinde gerechtfertigt ist.

Die Straßenbaulast umfasst die Kosten für den Bau (einschließlich der Grunderwerbskosten) und die Erhaltung einer Straße. Darunter fallen unter anderem die Kosten der Errichtung und Instandhaltung von Straßen, Geh- und Radwegen, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen, Straßenbeleuchtungsanlagen (gilt auch für Landesstraßen im Bereich des Baulandes), Straßenentwässerungsanlagen bis zum Sammelkanal, Haltestellen(buchten) einschließlich der Kosten des Winterdienstes. (Die Details zu der die Gemeinde treffenden Straßenbaulast finden sich in den §§ 2, 10 und 46 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 187/2014).

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen wird es daher aus Sicht des Tiroler Gemeindeverbandes als zweckmäßig erachtet, die im Rahmen der Gemeindeautonomie festzusetzenden und von den Erschließungskostenfaktoren abgeleiteten Erschließungsbeitragssätze entsprechend obiger Gesichtspunkte anzupassen.

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Bankgeschäfte in der öffentlichen Verwaltung“ speziell für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Referenten: Mag. (FH) Mag. Hubert Klingler, Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung und Heinz Zerlauth, Hypo Tirol Bank AG;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **3. März 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltungen“ angeboten. Für den Bezirk Lienz findet dieses Seminar am Mittwoch, den 15. April 2015 in Lienz (Bildungshaus Osttirol) statt.

- **„Mietrecht für Gemeinden – die Gemeinde als Vermieterin von Immobilien“**

Referent: Mag. Clemens Peer, Tiroler Gemeindeverband;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **24. März 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den **26. März 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

- **„Haftungsrisiken minimieren“** **Spezialseminar für Bürgermeister und Gemeinderäte**

Referenten: RAe MMag. Dr. Eduard Wallnöfer und Mag. Simon Pöschl, AWZ Rechtsanwälte GmbH; Robert Zenz, Sparkassen Versicherungsdienst;

Diese Schulungsveranstaltung wird nunmehr (anstatt 28. Februar 2015) am **Freitag, den 24. April 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminar „Verordnungserstellung“**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden, und Josef Haselwanter, Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Verkehrssicherheit, jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **16. Juni 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den **18. Juni 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

**In Umsetzung der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) wurden insgesamt 4 Blockveranstaltungen organisiert. Folgende Seminarblöcke stehen derzeit noch aus:**

- **Seminarblock II. – „Haus- und Gutsbedarf, Ausübung der Nutzungsrechte durch die Mitglieder, Besprechung Qualitätsstandards“**

Referenten: DI Dr. Helmut Gassebner, Bezirksforstinspektion Steinach;

DI Dr. Friedrich Putzhuber, Abt. Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 25. März 2015** (bei Bedarf allenfalls zusätzlich am 26. März 2015) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminarblock III. – „Abschluss eines Bewirtschaftungsübereinkommens“**

Referenten: RA Dr. Andreas Ruetz, Rainer Ruetz Rechtsanwälte; Mag. Christoph Baldauf, Abt. Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 27. April 2015** (bei Bedarf allenfalls zwei Mal am angeführten Tag) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Seminarblock IV. – Spezialfragen: „Übertragung von Grundstücken, Stichtagsregelung, etc.“**

Referenten: Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH; weiterer Referent derzeit noch in Abklärung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 1. Juni 2015** (bei Bedarf zusätzlich am 2. Juni 2015) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen werden bzw. wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Für die vom Tiroler Bildungsforum organisierten Veranstaltungen erfolgen die näheren Informationen über die Schulungsinhalte direkt über diese Einrichtung. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 2. März 2015

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes